

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 51 (1943)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund = Alliance suisse des Samaritains

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dentin den wiederum in Gruppen uns führenden drei Schneesoldaten für ihre lehrreichen Instruktionen und ihre Bemühungen, uns diesen Tag so interessant wie nur möglich zu gestalten.

R + F Tschudi Valerie.

Generalversammlung des Soloth. FHD-Verbandes, Sektion Solothurn

mit anschliessendem Vortrag von Oberstlt. Max Obrecht über:
«Die Frau in den Militärgerichts-fällen».

(Fortsetzung und Schluss)

Die Gerüchtemacherei: Oftmals sind es Frauen, die dieses Deliktes wegen vor Militärgericht stehen. Was in dieser Sache alles gesündigt werden kann, braucht wohl nicht einzeln ausgeführt zu werden. Wenn eine Frau z. B. unter Dienstkameraden ihres Mannes, unter andern Wehrmannsfrauen usw. Gerüchte verbreitet, welche die Zufriedenheit und den Verteidigungswillen der Soldaten untergraben, so ist eine militärische Bestrafung der schuldigen Frau geradezu erforderlich.

Durch Diebstahl an Truppvorräten macht man sich selbstverständlich auch strafbar. Da war z. B. die Abwärtsfrau eines Schulhauses, in dessen Keller eine Einheit ihre Vorräte aufbewahrte. Nachdem diese Truppen wieder fort waren, fiel es den Nachbarinnen auf, wie oft bei «Abwärts» Teigwaren auf den Tisch gebracht wurden. Schliesslich kam man darauf, dass die Frau beträchtliche Mengen Teigwaren aus dem Keller, zu dem sie ja von Amtes wegen den Schlüssel besass, entwendet hatte. — Ein älteres Fraueli fand eines Tages, seine Stube wäre viel schöner und wärmer mit einem Holzgefäss. Und in der Küche würde sich ein «Chuchigäterli» nicht übel ausnehmen. In der Nähe hatten Truppen Holz aufgestapelt. Davon holte das Fraueli jeweils in der Abenddämmerung auf einem Handkarren das Nötige, und ihr geschickter Sohn täferte damit die Stube und zimmerte ein «Chuchigäterli». Doch bei einer Kontrolle des Holzbestandes wurde die Sache entdeckt, und das Fraueli musste vom Militärgericht bestraft werden.

Die Beschimpfung von Wehrmännern durch Frauen kommt ziemlich häufig vor.

Ein nicht selten von Frauen begangenes Delikt ist die Mithilfe zur Flucht von Internierten. So löst z. B. ein Mädchen ein Billett nach Genf, bezahlt es und händigt es dem Internierten aus, dem es zur Flucht verhelfen will. Noch besser: es ist vorgekommen, dass ein Mädchen für Internierte den Taxi bestellt und bezahlt hat, und zwar von Luzern bis Genf und sogar hin und zurück mitgefahren ist! Oft umgangen wird auch jenes Verbot, laut welchem man Internierte ohne Bewilligung nicht bei sich aufnehmen darf. Manche Frauen und Mädchen halten sich nicht daran und nehmen z. B. Polen zu sich nach Hause. Die Militärgerichte haben allen Grund, solche Verfehlungen streng zu bestrafen. Denn erstens werden die Internierten dadurch zur Disziplinlosigkeit angehalten. Zweitens kommt es oft vor, dass ein Internierter seine «Gönnerin» unter allen möglichen Vorwänden ein Geld angeht. So gab es Fälle, in welchen einfache Mädchen einen Grossteil ihres Ersparnis ohne Bedenken einem verschwenderischen Burschen geopfert haben. Und drittens können die Folgen dieser Verfehlungen in moralischer Hinsicht sehr schlimm sein, besonders wenn es sich bei den Delinquentinnen um verheiratete Frauen handelt, deren Männer vielleicht unterdessen im Militärdienst stehen. Strafbar machen sich auch jene Frauen, welche für die Internierten die «Briefträgerin» spielen, d. h. ihnen ihre Briefe bei der Zivilpost aufgeben, um so die Kontrolle zu umgehen.

2. Eine zweite Kategorie von Frauen, welche in irgendeiner Beziehung zu Militärgerichtsfällen stehen, umfasst alle jene, die als Mithelferin zum Rechtsbruch von Soldaten indirekt am Delikt mitbeteiligt sind. Ihre Mithilfe ist entweder bewusst (als Anstifterin) oder mehr nur unbewusst, jedenfalls aber so, dass die Betreffenden deswegen nicht vor Militärgericht belangt werden können. Zur Erläuterung dieser zweiten Kategorie begann der Referent mit dem umgekehrten Fall: Oft können Frauen und Mädchen durch ihren guten Einfluss Delikte von Angehörigen der Armee verhindern. Beispiel: Ein Soldat hat Urlaub. Er genießt die schönen Stunden, die er bei seiner Braut verbringt. Er findet aber den Urlaub viel zu kurz und beginnt zu überlegen, ob er nicht einfach später aus dem Urlaub zurückkehren könnte. Da aber weist ihn seine Braut ganz energisch auf seine Soldatenpflicht hin und veranlasst ihn zum rechtzeitigen Einrücken. Eine Frau, deren Mann im Aktivdienst steht, hat mit mancherlei schweren Sorgen zu kämpfen, sei es wegen des Geschäftes, sei es wegen der Kinder. Aber tapfer schlägt sie sich durch und schreibt ihrem Manne keine Jammerepisteln in den Dienst, sondern frohe, zuversichtliche Briefe. So kann sie ihn vor Unzufriedenheit und Dienstüberdruß bewahren, in welchem Zustand gar mancher Wehrmann zu strafbaren Handlungen hingerissen wird. Demgegenüber stossen aber die Militärgerichte immer wieder auf Fälle, in denen sich leider der schlechte Einfluss der Frau zeigt. Da war z. B. ein Soldat, der unerlaubterweise und ohne Urlaubspass seinen Dienst verliess

Gut für die AUGEN

ist unbedingt Dr. Nobels Augenwasser NOBELLA. Zahlreiche
Dankschreiben bestätigen es. Pflegen auch Sie Ihre Augen damit!
Nobella hilft müden, schwachen, überanstrengten Augen, beseitigt
Brennen und Entzündung und erhält die Augen klar, schön und frisch.
Preis Fr. 3.50. Prompter Versand.

APOTHEKE ENGELMANN, Chillonstrasse 25, Ferret-Montreux.

und heimreiste. Warum? Er hatte erfahren, dass seine Frau ihm während seiner Abwesenheit nicht treu geblieben war und wollte nun unbedingt heimgehen und sein bedrohtes Eheglück zu retten suchen.

Verschiedentlich kommt es vor, dass Frauen oder Mädchen die Schuld tragen am zu späten Einrücken von Wehrmännern. In einem Fall konnte ein Mädchen zweimal nacheinander unter falschen Angaben seinem «Freund» Verlängerung des Urlaubs bis zum folgenden Tage erwirken. Nachher kam die Sache natürlich aus, und der Soldat wurde bestraft. Ein anderes Beispiel: Zwei Wache stehende Soldaten liessen sich wegen eines mit Mädchen vereinbarten Rendezvous dazu verleiten, die Wache niederzulegen, bevor die Wachtablösung eingetroffen war.

Was kann man tun, um solchen Fällen vorzubeugen, in denen die Frau doch nicht vor Militärstraengericht bestraft werden kann? Nach Auffassung des Referenten wirkt es sich psychisch überhaupt nicht gut auf die Frau aus, wenn von ihr begangene Delikte vor Militärgericht behandelt werden müssen. Die Frau muss aufmerksam gemacht werden auf die Gefahr, die sie gewissermassen für die Armee darstellt. Andererseits aber muss sie sich bewusst werden, wieviel sie durch ihren guten Einfluss auf die Angehörigen der Armee, auf die Männer überhaupt, wirken kann.

Zum Abschluss führte der Referent zwei Zitate an, die als Antithesen zwei gegensätzliche Weltanschauungen in ihrer Auffassung von der Frau charakterisieren. Nietzsche sagt: «Gehst du zur Frau, vergiss die Peitsche nicht.» Demgegenüber jedoch P. Lippert: «Gehst du zur Frau, vergiss die Mutter nicht.» Dass unsere Soldaten in der Frau immer die Mutter sehen können, sei unser Ziel. T. M. Glutz.

Wie stellt sich der Hygieniker zur Pro-Infirmis-Arbeit?

Es liegt im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit, dass die mit Gebrechen behafteten Menschen so früh wie möglich betreut werden mit dem Ziele, Verschlimmerungen ihrer Leiden zu verhüten und die Ausbreitung gewisser Erbkrankheiten prophylaktisch einzudämmen. «Pro Infirmis» arbeitet unter dem Motto: «Wir kämpfen, indem wir versuchen, das Leiden an der Wurzel zu fassen. Gründliche Fürsorge ist immer auch Vorsorge!» Kartenspende Pro Infirmis, Postcheckkonto in jedem Kanton. Sch.

Mitteilungen der Grenz-Rotkreuz-Detachemente

Grenz-Rot-Kreuz-Det. 15 und Gz.-Terr. Det. Bs., Basel

Dienstag, 2. März, Vortrag von Dr. med. à Wengen über eine Ostfrontexpedition, im «Johanniterhof», punkt 20.00 Uhr. Wir hoffen, dass niemand bei diesem interessanten und einmaligen Anlass fehle.

Schweizerischer Samariterbund

Alliance suisse des Samaritains

Mitteilungen des Verbandssekretariates Communications du Secrétariat général

Cours de moniteurs à Vevey

Nous avons l'avantage d'informer nos samaritains romands qu'un cours de moniteurs aura lieu à Vevey du 30 avril au 9 mai prochains, avec examen préparatoire le 4 avril a. c. Les sections qui ont l'intention d'y déléguer un candidat voudront bien s'annoncer prochainement au Secrétariat général à Olten.

A titre de renseignement, nous communiquons déjà maintenant qu'un cours est envisagé pour cet automne à Fribourg. Les dates exactes seront publiées ultérieurement.



Die Ergebnisse der Präsidentenkonferenzen (Fortsetzung)

2. A. Verhältnis zu den Zweigvereinen vom Roten Kreuz.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Zweigvereinen vom Roten Kreuz und den Samaritervereinen in allen Landesteilen liegt im gegenseitigen Interesse und wirkt sich aus zum Nutzen der Allgemeinheit. Mit Genugtuung konnte festgestellt werden, dass in den meisten Landesteilen das Verhältnis zwischen Rotkreuz-Zweigvereinen und Samaritervereinen als gut bezeichnet werden darf. An einzelnen Orten haben sich aber auch Schwierigkeiten ergeben. Solche werden wohl kaum je ganz vermieden werden können. Oft liegt es an den leitenden Persönlichkeiten, ob der richtige Kontakt geschaffen wird und ob hüben und drüben in dem von den Zentralstellen gewünschten Sinne gearbeitet wird. Von einer Reihe von Diskussionsrednern wurde gerügt, dass die 1939 eingeführte Massnahme, wonach die Anmeldungen von Schlussprüfungen und Feldübungen durch die Zweigvereine zu gehen haben und die Bezeichnung der Experten des Schweiz. Roten Kreuzes Sache des Zweigvereins ist, sich nicht als günstig erwiesen hat und an vielen Orten Anlass zu Missheiligkeiten gab. Wenn vom Zweigverein aus einfach irgendein Arzt als Experte bestimmt wird, der vielleicht nicht in freundschaftlichem Verhältnis zum kursleitenden Arzt steht, so kann dadurch eine Mißstimmung hervorgerufen werden, die der Sache nicht dienlich ist. Wenn gar der Zweigverein darauf besteht, es müsse als Experte des Schweiz. Roten Kreuzes ein Arzt funktionieren, der Mitglied des Zweigvereins ist und den Jahresbeitrag bezahlt hat, so kann dies zu unliebsamen Erörterungen führen. In diesem Zusammenhang wurde gewünscht, es sollte dem kursleitenden Arzt überlassen werden, einen Vorschlag für einen Experten zu machen. Sollte dieser Vorschlag dem Zweigverein wider Erwarten nicht genehm sein, so sollte sich der Zweigvereinspräsident mit dem betreffenden kursleitenden Arzt direkt verständigen. Nach den gegenwärtig gültigen Regulativen fällt die Bezeichnung der Experten in die Kompetenz der Zweigvereine. Diese sollten aber die Wünsche seitens der Samaritervereine und der kursleitenden Aerzte soweit möglich berücksichtigen. Als Experten sollten nur solche Persönlichkeiten bezeichnet werden, die auch befähigt sind, anlässlich der Schlussprüfung oder Feldübung eine geeignete Propaganda für die Sache des Roten Kreuzes und der Samariter zu machen. Es sollte nicht vorkommen, dass ein Experte einer Schlussprüfung beiwohnt, nachher aber kein einziges Wort sagt. Die Berichterstattung über Kurse und Feldübungen wird wohl kaum erleichtert dadurch, dass sie über die Zweigvereine zu gehen hat. Es wurde gewünscht, dass seitens der Zweigvereine die Berichtformulare für Schlussprüfungen und Feldübungen nicht den Experten direkt zugestellt werden sollten, sondern den Vereinen, bzw. den Kursleitungen oder Übungsleitern. Diese sollten vor der Prüfung oder Übung Gelegenheit haben, die Formulare soweit möglich ausfüllen zu können, weil für eine sorgfältige Ausfüllung an der Prüfung oder Übung selbst die notwendige Zeit meistens fehlt. Bei einem solchen Vorgehen könnten die Formulare dann sofort den Experten übergeben werden zwecks Vervollständigung und rascher Weiterleitung. Eine prompte Berichterstattung würde dadurch erleichtert, was gewiss im Interesse aller beteiligter Kreise liegt. Es wurde der Vorschlag gemacht, die Subventionen des Zentralsekretariates des Schweiz. Roten Kreuzes sollten wieder direkt ausbezahlt werden, unter gleichzeitiger Orientierung der Zweigvereine. Auf diese Weise würde die Arbeit des Zentralsekretariates kaum wesentlich vermehrt, hingegen diejenige der Zweigvereine beträchtlich vermindert und das Resultat wäre eine raschere Erledigung, indem Verzögerungen vermieden würden, die z. B. durch Abwesenheit einzelner Funktionäre der Zweigvereine immer etwa entstehen können.

Wir möchten daran erinnern, dass der frühere Rotkreuzchefarzt, Oberst Denzler, die Neuregelung, wonach die Anmeldung von Kursen und Feldübungen sowie die Berichterstattung hierüber durch die Zweigvereine zu gehen hat, in der Absicht verlangt hat, es solle dadurch ein engerer Kontakt zwischen Rotkreuzzweigvereinen und Samaritervereinen geschaffen werden, und es möchten die Rotkreuzzweigvereine nach Möglichkeit zu den Subventionen der Zentralstelle noch Zulagen gewähren. Solche Zuschüsse zu den Subventionen des Schweiz. Roten Kreuzes werden denn auch von einer Reihe von Zweigvereinen in erfreulicher Weise zum Teil seit Jahren bewilligt.

Die Samariter stellen sich den Rotkreuzzweigvereinen als aktive Helfer zur Verfügung, namentlich bei der Durchführung von Sammlungen und Verkäufen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, in welch hervorragender Weise die Samariter bei der Aktion Kinderhilfe des Roten Kreuzes mithelfen, namentlich bei der Durchführung des Wochenbatzens.

In verschiedenen Landesgegenden sind die Samariter ohne weiteres auch Mitglieder des Roten Kreuzes. Den Vorständen einzelner Zweigvereine gehören die Präsidenten der Samaritervereine des betreffenden Gebietes als stimmberechtigte Mitglieder an. In andern Teilen unseres Landes sind die Samaritervereine als Kollektivmitglieder den Zweigvereinen des Schweiz. Roten Kreuzes angeschlossen. Man kann diesbezüglich keine einheitlichen Richtlinien oder Vorschriften aufstellen, da die Verhältnisse zu verschieden sind, bedingt durch die nicht überall gleiche geschichtliche Entwicklung.

Es wurde gerügt, dass an einem Ort, wo auch ein Samariterverein besteht, die dortige Rotkreuzsektion ebenfalls Kurse organisiert und zwar ungefähr zur gleichen Zeit, aber zu einem kleineren Kursgeld. Eine solche Konkurrenzierung sollte vermieden werden. Die Zweigvereine sollten die Abhaltung von Kursen den Samaritervereinen überlassen und sich auf ihre übrigen Aufgaben beschränken.

In der Organisation und im Aufbau sind Rotkreuzsektionen und Samaritervereine verschieden. Bei den Zweigvereinen hat man nur wenige aktiv tätige Mitglieder, die den Vorstand bilden, und die übrigen Mitglieder sind eigentlich als Passivmitglieder zu betrachten. Sie entrichten lediglich den jährlichen Beitrag und kümmern sich aber in der Regel nicht um die weitere Arbeit. Bei den Samaritervereinen bilden die Aktivmitglieder den Hauptbestandteil; daneben hat es aber auch Passivmitglieder, die ihre Aufgabe in der Leistung des jährlichen Beitrages als erfüllt betrachten.

Die erfreulichsten Verhältnisse herrschen gewöhnlich dort, wo die Samaritervereine in den Vorständen der Rotkreuzzweigvereine gut vertreten sind. Wenn der Kontakt einzelner Zweigvereine mit den Samaritersektionen zu wünschen übrig lässt, so möchten wir die betreffenden Samaritervereine ersuchen, sich mit den kompetenten Persönlichkeiten der betreffenden Zweigvereine über Mittel und Wege einer engeren Zusammenarbeit zu verständigen.

2. B. Verhältnis zum passiven Luftschutz.

Bezüglich der Rekrutierung weiteren Personals für den Sanitätsdienst des passiven Luftschutzes ist folgendes festzuhalten. Gemäss Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend des passiven Luftschutzes der Zivilbevölkerung, ist jedermann (also auch jede Frau) gehalten, die ihm übertragenen Einrichtungen innerhalb der Luftschutzorganisation zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist. Während die Anmeldung für die Armeedetachement und für die Ortswehrganität immer noch freiwillig ist, haben die Luftschutzorganisationen das Recht, einfach Leute zu rekrutieren. Wir wissen, dass an vielen Orten Personen sich nicht dazu entschliessen konnten, einen Samariterkurs mitzumachen, weil sie befürchteten, sie würden dann ohne weiteres zum passiven Luftschutz eingeteilt. Solchen Leuten darf ruhig erwidert werden, dass die Luftschutzorganisationen einfach da rekrutieren können, wo noch Leute zu finden sind. Ob die betreffenden Personen einen Samariterkurs mitgemacht haben oder nicht, ist dabei von weniger grosser Bedeutung. Personen, die keine anderweitige Verpflichtung haben und die Lust verspüren, sich beim passiven Luftschutz einreihen zu lassen, können sich auch freiwillig melden. In der Diskussion wurde erwähnt, dass in den letzten Monaten nur spärliche freiwillige Anmeldungen eingegangen sind. Ein Grund dafür wurde darin erblickt, weil zeitweilig beim passiven Luftschutz etwas zuviel Drill verlangt worden sei.

In den Rekrutenschulen des passiven Luftschutzes, Dienstzweig Sanität, ist die Stundenzahl für den Fachdienst erhöht worden, so dass das Ausbildungsprogramm nunmehr über 40 Stunden umfasst und ziemlich genau dem Pensum eines Samariterkurses entspricht. Die

Tout pour les soins à donner aux malades
chez le spécialiste

Maison Jean Tobler, Bandagiste, Gausanne

Métropole 11, tél. 2 68 59

Rabais spécial aux samaritaines

Rekruten des Dienstzweiges Sanität haben eine Prüfung zu bestehen und erhalten dann einen besonderen Ausweis. Dieser kommt der Bescheinigung über einen absolvierten Samariterkurs gleich und berechtigt innert Jahresfrist zum freien Eintritt als Aktivmitglied in einen Samariterverein.

Es wurde gewünscht, dass der praktische Unterricht in den erwähnten Rekrutenschulen des passiven Luftschutzes, wenn immer möglich von Instruktoren oder Hilfslehrern des Schweiz. Samariterbundes erteilt werden sollte, oder dass die damit betrauten Unteroffiziere der LO einen Hilfslehrerkurs des SSB zu absolvieren hätten, um eine möglichst einheitliche Ausbildung zu gewährleisten. Ferner wurde gewünscht, dass die Angehörigen des Dienstzweiges Sanität des passiven Luftschutzes möglichst vollzählig unseren Samaritervereinen als Aktivmitglieder beitreten sollten, um so ausserdienstlich sich weiter zu bilden.

Vom Zentralpräsidenten wurde die Mitteilung gemacht, dass in Zürich für die Luftschutzhausewarte und die Hausfeuerwehr spezielle Kurse von 6 Abenden durchgeführt wurden, um diese Leute mit den elementarsten Begriffen der ersten Hilfeleistung einigermaßen vertraut zu machen, damit sie wissen, was im Moment eines Luftangriffes zu tun ist. Die Kurse, zu denen nicht öffentlich eingeladen wurde, standen unter ärztlicher Leitung. Dabei wurde den Leuten eindringlich empfohlen, bei Gelegenheit einen vollständigen Samariterkurs mitzumachen und sich dann einem Samariterverein anzuschliessen.

Bezüglich des Materials der Samaritervereine sei hier festgehalten, dass die Organe der Luftschutzorganisationen keineswegs das Recht haben, darüber zu verfügen. Dieses Recht steht einzig dem Rotkreuzchefarzt zu. Indessen können auf Wunsch unsere Sektionen ihr Übungsmaterial den Luftschutzorganisationen ohne weiteres zur Verfügung stellen. Wir möchten empfehlen, solchen Gesuchen zu entsprechen. Es ist ganz einfach ein Akt der Dankbarkeit den Gemeinden gegenüber, denn weitaus die meisten Samaritervereine erhalten ja von den Gemeinden Beiträge, deren Höhe allerdings von Ort zu Ort sehr stark variiert.

2. C. Verhältnis zur Ortswehrsaniät.

Die Organisation der Ortswehrsaniät ist Sache der zuständigen Territorial-Kommando-Aerzte. An jedem Ort ist eine OW-Saniät zu bilden. In denjenigen grösseren Ortschaften und Städten, die luftschutzpflichtig sind, hat die LO die Obliegenheiten der OW-Saniät zu übernehmen. Im Ernstfall wäre also in diesen Orten die OW-Saniät als Verstärkung dem passiven Luftschutz zugeteilt und stände unter dem Kommando der Organe der LO.

In einigen grösseren Ortschaften, wo keine LO besteht, würde auch keine besondere OW-Saniät gebildet, sondern es würden ganz einfach die dortigen Samaritervereine damit betraut, diese Aufgaben selbständig zu lösen. Es ist dies auch in vorbildlicher Weise geschehen, indem das nötige Personal rekrutiert wurde und mehrere Kellerräume als Hilfsstellen mit Material bis zu 50 Liegestellen für den Ernstfall weitgehend hergerichtet wurden. An die Kosten wurden von den betr. Gemeinden namhafte Beiträge geleistet.

Die Anmeldung zur OW-Saniät ist und bleibt bis auf weiteres freiwillig. Da diese Formationen nur am Ort selbst oder in dessen nächster Nähe und nur im Kriegsfall Dienst zu leisten haben, darf erwartet werden, dass sich alle Samariterinnen und Samariter, die nicht schon anderweitig in Anspruch genommen sind, hierfür anmelden. Bei gutem Willen sollte dies tatsächlich überall möglich sein. Es ist Pflicht der Samaritervereine, dahin zu wirken, dass die nötigen Bestände der OW-Saniät ergänzt werden. An mehreren Orten ist es vorgekommen, dass der OW-Kdt. erklärte, der ganze Samariterverein gehöre nun zur OW, oder der Samariterverein sei der OW unterstellt. Das ist unrichtig; die OW-Kommandanten können nicht einfach über den ganzen Samariterverein befahlen. Sie sollen mit einem entsprechenden Gesuch an unsere Sektionen gelangen. Es ist aber den einzelnen Mitgliedern freigestellt, sich anzumelden, wie schon oben erwähnt. Wer sich angemeldet hat, ist dann natürlich verpflichtet, die angeordneten Uebungen zu besuchen. Wenn da und dort die angesetzten Uebungen das normal scheinende Mass übersteigen, so möge man sich an den zuständigen Kommandanten wenden. An einzelnen Orten werden die Angehörigen der OW-Saniät ganz einfach zu den Uebungen der lokalen Samaritervereine abgeordnet, so dass keine besonderen Uebungen der OW-Saniät stattfinden. Die fachtechnische Weiterbildung der OW-Saniäts-Mannschaften sollte in erster Linie in den Samaritervereinen erfolgen. Vor allem sollten die Leute unterrichtet werden, bezüglich der Massnahmen bei ansteckenden Krankheiten, gemäss Bekanntmachung des Rotkreuzchefarztes in Nummer 39 des «Roten Kreuzes» vom 24. September 1942. Die direkte Verständigung zwischen den zuständigen Kommandanten und den Leitungen der Samaritervereine ist hier dringend zu empfehlen.

Die Ausbildung der Mannschaften der OW-Saniät hat gemäss den Weisungen des Oberfeldarztes wenn immer möglich nur in vollständigen Samariterkursen nach dem gemeinsamen Regulativ des SRK und des SSB zu erfolgen. Abgekürzte Kurse sollen nur als Not-



Grippezeit!

Kennen Sie die heilkräftige Wärme des SOLIS-Heizkissens? Wenn nicht, verlangen Sie bitte unseren Spezialprospekt. Gegen Rheuma, Ischias, Katarrh, Hexenschuss, Magenbeschwerden wirkt die wohlthuende Wärme des SOLIS-Heizkissens oft innert kurzer Zeit Wunder.

SOLIS

die Vertrauensmarke für Heizkissen!

Solis-Apparatefabrik

Dr. W. Schaufelberger & Co., Zürich 6

Stüssistrasse 52 - Telephon 6 16 16/18

behelf veranstaltet werden und nur dann, wenn wirklich ein vollständiger Kurs nicht möglich sein sollte. Unsere Vereinsfunktionäre werden ersucht, diesbezüglich ihren Einfluss geltend zu machen. Oft werden aus lauter Bequemlichkeit Kurse angeordnet. Mit einer «Schnellbleiche» ist niemand richtig gedient, am allerwenigsten den Verletzten, die einmal soeben im Eiltempo ausgebildeten OW-Saniätären in die Hände fallen sollten.

Aus den Diskussionen ergab sich, dass an etlichen Orten als Chefs der OW-Saniät frühere Sanitätssoldaten bezeichnet wurden, die vor 30 oder 40 Jahren ihre Sanitätsrekrutenschule und nachher die üblichen Wiederholungskurse absolviert hatten, seither aber nie mehr zu Dienstleistungen aufgebildet wurden und auch nicht einem Samariterverein angehören. Es liegt auf der Hand, dass solche Leute den Anforderungen, die heute gestellt werden müssen, nicht mehr gewachsen sind. Wir empfehlen, in ähnlichen Fällen die zuständigen OW-Kommandanten auf solche Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen. Für die Ausbildung der OW-Saniät können ohne weiteres Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer unserer Sektionen beigezogen werden, auch wenn diese sich nicht in die OW-Saniät einreihen lassen können, weil sie anderweitig in der Armee eingeteilt sind.

Was nun die Kosten der Ausbildung der OW-Saniät anbetrifft, so sei daran erinnert, dass diese von der Armee übernommen werden. Die Rechnungsstellung hat durch die OW-Kommandanten an die Ter. Kdo.-Aerzte zu erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die effektiven Kosten verrechnet werden müssen. Es geht nicht an, einfach ein Kursgeld von z. B. Fr. 5.— zu berechnen. An einzelnen Orten waren die zuerst durchgeführten Kurse für die OW-Saniät gratis. An andern übernahmen die Gemeinden das Kursgeld von Fr. 5.—. Die Abrechnungen müssen detailliert sein und es sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. **Lehrbücher.** Grundsätzlich werden nur die Lehrbücher für die Sanitätsmannschaft der Armee bezahlt. Rechnungen über Anschaffungen anderer Lehrmittel werden nicht berücksichtigt, sondern sind von den betreffenden Vereinen oder der Ortswehr selbst zu tragen.
2. **Material.** Es ist nur das unbedingt nötigste Material zu verrechnen.
3. **Reisekosten.** Für Kursinstruktoren und Teilnehmer, die zur Fahrt vom Wohnort zum Kursort öffentliche Transportanstalten benutzen müssen, werden die effektiven Fahrkosten zurückvergütet. Die Fahrkarten sind den Belegungen beizulegen.
4. **Lokalitäten** sollen, wenn immer möglich, von den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Lokalmiete, Licht und Heizung können nur in besonders begründeten Fällen bezahlt werden.
5. **Allgemeine Kurskosten.** Bei Kursen, an denen sich Angehörige der OW-Saniät und Zivilpersonen beteiligen, kann nur derjenige Betrag vergütet werden, welcher prozentual auf die Teilnehmer der OW-Saniät fällt.

Die OW-Kommandanten sind nicht befugt, über das Material der Samaritervereine zu verfügen. Es gilt das gleiche, was wir schon im Abschnitt «Verhältnis zum passiven Luftschutz» diesbezüglich erwähnt haben. Das Material der Samaritervereine ist in allererster Linie für die Zivilbevölkerung reserviert. Im Ernstfall steht dem Rotkreuzchefarzt das Verfügungsrecht zu. In einem Krieg würde aber wohl der Rotkreuzchefarzt nicht in allen Fällen tatsächlich dieses Verfügungsrecht ausüben können; so würde dann der dienstleitende Sanitätsoffizier des betreffenden Abschnittes darüber verfügen. Im übrigen ist es Sache der Gemeinden, für das nötige Sanitätsmaterial für die OW-Saniät zu sorgen. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass ein Samariterverein eine Sammlung veranstaltete, welche etliche hundert Franken ergab, um eine Sanitätshilfsstelle einzurichten.

Unsere Samaritervereine sollen aber ihr Übungsmaterial der OW-Organisationen leihweise und unentgeltlich zur Verfügung stei-



leicht, dünn, doch solid
zu niedrigerem Preis.
2 und 5m lang, offen und in Büchsen

Schweizer Verbandstoff-Fabriken A.G. Flawil

len. Diesbezüglich gilt das gleiche, was wir schon im Kapitel «Verhältnis zum passiven Luftschutz» ausführten.

Die Frage der *Bekleidung* der OW-Sanität wurde auch aufgeworfen. Bis jetzt haben alle eingeteilten Personen die eidgenössische Armbinde erhalten. Einzelne Gemeinden haben von sich aus auf eigene Kosten eine Uniformierung vorgenommen. Es ist vorgesehen, den Angehörigen der Ortswehrsanität eine Policemütze mit Rotkreuzabzeichen und eine Erkennungsmarke abzugeben. Gewünscht wird für die weiblichen OW-Sanitätsleute eine Aermelschürze.

Es ist ganz natürlich, dass für die Angehörigen der OW-Sanität auch *Uebungen* abgehalten werden. Nun kam es aber vor, dass in einer grösseren Ortschaft der Kommandant der LO glaubte, er könne die Angehörigen der OW-Sanität, welche im Ernstfall der LO unterstellt sind, zu einem achttägigen Wiederholungskurs anbieten. Das liess sich aber mangels gesetzlicher Grundlagen nicht durchführen. Schliesslich haben einige OW-Samariterinnen diesen achttägigen Kurs freiwillig mitgemacht. Sie wurden zu Lasten der betreffenden Gemeinde verpflichtet und besoldet. Eine Verpflichtung konnte aber nicht festgestellt werden. Die Angehörigen der OW-Sanität haben sich nur für den Ernstfall und nur für beschränkte Zeit angemeldet. Es darf nicht vorkommen, dass nachträglich die Bedingungen einfach geändert werden, denn sonst besteht die Gefahr, dass sich niemand mehr für solche Dienste anmeldet und es ist ferner zu befürchten, dass unter solchen Umständen die Leute unsere Samariterkurse nicht mehr besuchen.

Schliesslich wurde auch darauf hingewiesen, dass im Ernstfall immer noch eine Anzahl Samariterinnen zur Verfügung stehen würde, welche sich jetzt aus familiären oder andern Gründen nicht melden können oder wollen. In jedem Ort kann auch nur eine bestimmte beschränkte Zahl in die OW-Sanität eingeteilt werden. Die übrigen Mitglieder unserer Sektionen bilden in solchen Fällen eine «Kriegsreserve».

Bekanntlich hat der Schweiz. Samariterbund schon im Dezember 1940 ein Zirkular an seine Sektionen erlassen, in welchem diese aufgefordert wurden, eine Organisation «Katastrophenhilfe» zu schaffen. An einzelnen Orten übernahm nun ganz einfach der Samariterverein mit der bereits geschaffenen Organisation die Funktionen der OW-Sanität. An andern Orten wurden Listen angelegt über Notspitalmaterial, welches im Ernstfall bei Privaten abgeholt werden kann.

Da jederzeit auch mit zivilen Katastrophen (grössere Eisenbahnunfälle, Brandunglücke, Lawinenunfälle etc.) oder Epidemien gerechnet werden muss, werden die Sektionen ersucht, diese Organisation nicht eingehen zu lassen, sondern im Gegenteil auszubauen, um jederzeit bereit zu sein, bei grösseren Unfällen wirksam eingreifen zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen der Samaritervereine Avis des sections de samaritains

Aarau. S.-V. Nächster Flickabend im Kinderspital: Dienstag, 2. März, 20.00 Uhr. Wir erwarten gerne recht viele.

Allmendingen-Rubigen. S.-V. Praktische Uebung: Mittwoch, 3. März, 20.00 Uhr. Lokal: Waschküche von Herrn Hermann Ramseier, Schmiede, Rubigen. Bitte kommt alle, da eine interessante Uebung vorgesehen ist.

Altstetten-Albisrieden. S.-V. Nächsten Donnerstag, 4. März, 20.00 Uhr, im kleinen Saal des Albisriederhauses: 1. Vortrag mit Lichtbildern von Dr. med. C. Salzmann. Thema: «Kriegsverletzungen, hervorgerufen durch Bombardemente und Brand.» Wir erwarten grosse

Krankenschwestern!

Ein Flüchtlingslager des Kantons St. Gallen benötigt dringend

eine Krankenschwester

zum freiwilligen Ablösungsdienst. Die Krankenschwestern, die sich für eine Dienstperiode zur Verfügung stellen können, richten ihre Anmeldung an: Bureau Rotkreuz-Chefamt, Bern-Transit.

Beteiligung. Angehörige sind freundlich eingeladen. Mitglieder, werbt für den am 5. April in Albisrieden beginnenden Kurs für häusliche Krankenpflege!

Balterswil. S.-V. Die nächste Uebung findet Dienstag, 2. März, punkt 20.00 Uhr, im Schulhaus statt. Bitte vollzählig erscheinen.

Bauma. S.-V. Die Tuberkulosesektion Bauma veranstaltet Mittwoch, 3. März, 19.30 Uhr, im Sekundarschulhaus Bauma einen Vortrag mit Lichtbildern. Vortragsthema: «Ist die Tuberkulose heilbar?» Die Mitglieder des Samaritervereins werden gebeten, schon in ihrem eigenen Interesse den Vortrag zu besuchen. Eintritt frei. Dazu werden alle Mitglieder nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass unbedingt vier Uebungen während des Kurses besucht werden müssen.

Bern, Samariter-Verein. Unser Familienabend findet am 27. März im Restaurant «Bierhübeli» statt. Damit wir eine recht lockende Tombola aufstellen können, bitten wir unsere Mitglieder, schon jetzt Gaben bei ihren Sektionspräsidenten oder deren Stellvertreter abzugeben. Wir danken zum voraus bestens.

Bern, Samariterverein. Sektion Lorraine-Breitenrain. Nächste Monatsübung: Dienstag, 9. März, im üblichen Lokal. An dieser Uebung kann der Jahresbeitrag von Fr. 3.50 bezahlt werden. Ebenfalls können an diesem Abend bereits Eintrittsbillette für den Familienabend vom 27. März bezogen werden.

— **Sektion Brunnmatt.** Gaben für die Tombola anlässlich unseres Familienabends vom 27. März nimmt jetzt schon mit bestem Dank entgegen: Schaffner, Bridelstrasse 76. Programme können daselbst oder an der nächsten Uebung bezogen werden.

— **Sektion Stadt.** Sonntag, 7. März, Besichtigung des Tierspitals. Besammlung der Mitglieder mit Angehörigen um 9.15 Uhr beim «Hänkerbrünli» oder punkt 9.30 Uhr im Hof des Tierspitals (Engelhaldenstrasse). Zu dieser interessanten, unter ärztlicher Führung stehenden Besichtigung erwarten wir grosse Beteiligung. Hausfrauen! Mittagessen in Kochkiste legen, damit ihr dann gleichwohl rechtzeitig zum Essen kommt. Monatsübung im Schulhaus findet im März keine statt, dafür in der zweiten Hälfte März ein sehr interessanter Vortrag von unserem Sektionsarzt Dr. med. W. Bärtschi. Ort und Datum in der übernächsten Nummer des «Roten Kreuzes». Der Familienabend des S.-V. Bern findet am 27. März im «Bierhübeli» statt. Eintritt nur 60 Rp. Mitglieder, kommt alle mit euren Angehörigen und Bekannten zu diesem schönen Abend. Eintrittsprogramme sind bei unserer Kassierin, Frau Brunner, Waisenhausplatz 27, und an der Besichtigung des Tierspitals im Vorverkauf erhältlich. Für die Tombola wollen bitte alle Mitglieder, denen es möglich ist, eine Tombolagabe bereit halten. Gaben nehmen alle Mitglieder des Vorstandes dankbar entgegen.

Bern, Samaritervereinigung der Stadt Bern. An der Jahresversammlung des Z. A. vom 9. Februar wurde der Vorstand wie folgt bestellt: Präsident: F. Schenk, Kasernenstrasse 50; Vizepräsident: F. Rieder, Landoltstrasse 63; Sekretärin: Frau E. Berger, Sonnenberggrain 9; Protokoll-Sekretärin: Frau Zahnd, Breitenrainplatz 38; Kassierin: Fr. H. Mury, Haslerstrasse 12. Rathausbesichtigung: Da für die Besichtigung grosses Interesse vorhanden ist, wird der Besuch auf folgende zwei Daten festgesetzt: Sonntag, 7. und 14. März. Die näheren Angaben werden den Vereinspräsidenten zugesandt.

Bern-Kirchfeld. S.-V. Nächste Uebung: Montag, 1. März, 20.00 Uhr, Samariterübung, Verbandlehre.

